

**Satzung**  
**Neufassung vom 14. Oktober 2020**

der "Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen"

**Präambel**

Die Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen bezweckt, mit ihren Angeboten Lebensräume zu schaffen, die Menschen mit einer geistigen Behinderung aber auch Menschen mit besonderem Förderbedarf dienen. Diese werden von der Stiftung in der Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten unterstützt und gefördert.

Der Stifter, die „Lebenshilfe für geistig Behinderte“ Gunzenhausen und Umgebung e.V. trägt mit dieser Stiftung dazu bei, den Menschen mit Behinderung ihren Platz in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen.

Wir wollen:

- Grenzen aufheben  
Barrierefreiheit schaffen ist unser großes Anliegen. Barrierefreiheit für Menschen mit einer Behinderung, für Menschen, die in sozialen Einrichtungen leben, für die Menschen mit Behinderung in unserer Stadt.
- den Bedarf erkennen und in Angriff nehmen  
Die Stiftung kann Träger von Projekten oder Einrichtungen werden, die für Menschen mit einer Behinderung oder einem Förderbedarf wichtig sind. Und sie kann Initiatorin für neue Projekte und Einrichtungen sein, die für mehr Lebensqualität der Menschen sorgen.
- wirkungsvoll helfen; das gelingt nur in einer starken Gemeinschaft.  
Mit dieser Unterstützung fördern wir wichtige Angebote für die betroffenen Eltern und unterstützen sie durch pädagogische, therapeutische und familienorientierte Hilfen. Sie brauchen Begleitung, Wissen und praktische Hilfen.  
Die Stiftung macht Leistungen und Begleitung möglich, die über das Minimum der gesetzlich garantierten Betreuung hinausgehen.

Die Zuwendungen der Stiftung dürfen aber nicht zu einem Ersatz für staatliche Pflichtaufgaben werden. Für alle, die Mittel zugunsten behinderter Menschen zur Verfügung stellen wollen, soll die Stiftung eine sichere, zuverlässige und langfristige Möglichkeit hierfür sein. Sie soll Gewährträger dafür sein, dass gegebene Mittel zielgerichtet und auf Dauer ihrem Zweck zugeführt werden.

Der Verein „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung in Gunzenhausen und Umgebung e.V.“ wurde aufgrund eines Verschmelzungsvertrages mit der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. verschmolzen. Dies wurde zum 1.7.2019 in das Vereinsregister eingetragen und erfordert aus diesem Grund eine Anpassung der Stiftungssatzung.

**§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gunzenhausen.

**§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung fördert und hilft Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie Menschen, die von Behinderung bedroht sind, sowie Menschen mit besonderem Förderbedarf aller Altersstufen sowie deren Eltern und Angehörigen.
3. Der mildtätige Stiftungszweck wird insbes. verwirklicht
  - a. durch Hilfe für Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
  - b. durch Eingliederung und Inklusion behinderter Menschen und der in Absatz 2 genannt Menschen.
4. Die Stiftung fördert im Rahmen ihrer Ausrichtung nach Absatz 2 gemeinnützige Zwecke durch die Förderung von
  - a. Kunst, Kultur und Religion
  - b. des traditionellen Brauchtums
  - c. der Jugend- und Altenhilfe
  - d. des Sports
  - e. des Wohlfahrtswesens
  - f. Bildung und Erziehung sowie
  - g. des bürgerlichen Engagements zugunsten mildtätiger Zwecke.
5. Die Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen unterstützt darüber hinaus
  - a. Projekte,
  - b. Angebote und
  - c. Einrichtungen,die sich den Menschen nach Absatz 2 widmen.
6. Die Stiftung kann dies insbesondere selber verwirklichen durch:
  - a. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Theater- oder Konzertveranstaltungen
  - b. die Vergabe von Förderungen, Beihilfen oder Preisen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt oder zur Nachahmung empfohlen werden,
  - c. durch selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 Nr. 1. AO in Einzelfällen,
  - d. die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.
  - e. die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.
7. Sollte die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Gunzenhausen und Umgebung e. V. einmal nicht mehr existieren, so hat die Stiftung Einrichtungen zu fördern, die die satzungsgemäßen Aufgaben der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Gunzenhausen und Umgebung e. V. übernehmen werden und entsprechend

weiterführen.

8. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zweckgebunden nach § 58 Nr. 2 AO finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck fördern.

### **§ 3 Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen Rechenschaft abzulegen.

### **§ 4 Grundstockvermögen**

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es bestand zum Zeitpunkt der Gründung aus 75.000,-- Euro und hat zum 31.12.2019 einen Wert von 185.000,-- Euro.
2. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.
3. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund von Schenkungen oder einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
  - b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

### **§ 6 Zuwendungen**

1. Die Stiftung kann von jedermann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) annehmen. Sie ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten bestehen. Zuwendungen können durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen.
2. Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
3. Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

### **§ 7 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind
  - a. der Stiftungsvorstand,
  - b. der Stiftungsrat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
3. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen, die sich am Ehrenamtsfreibetrag § 3 Nr. 26a EStG orientiert.
4. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 13 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.
6. Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.

### **§ 8 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 bis 3 Mitgliedern.
2. Der Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in Gunzenhausen und Umgebung e. V. (oder deren Nachfolge-Verein) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Vorstandsmitglied zu bestellen. Das Recht erlischt auch dann nicht, wenn es zeitweise nicht ausgeübt wurde. Es ruht jedoch für die Dauer der Amtszeit eines nach Ziffer 3 bestellten Ersatzmitgliedes.
3. Der Stiftungsrat bestellt die anderen Vorstandsmitglieder. Er bestellt alle Vorstandsmitglieder, wenn das nach Ziffer 2 gewährte Recht nicht ausgeübt wird. Eine Frist von 4 Monaten ist in jedem Fall angemessen. Der Setzung einer Frist bedarf es nicht, wenn der Bestellungsberechtigte die Bestellung nicht vornehmen kann.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden jeweils bis zum Ablauf des auf die Bestellung folgenden durch die Zahl fünf teilbaren Kalenderjahres bestellt (d. h. bis zum Ablauf des 31.12.2015, 2020, 2025, 2030, usw.); bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds - auf Ersuchen des Stiftungsrats - im Amt. Ein Widerruf der Bestellung ist - unabhängig vom Bestellungsorgan - nur aus wichti-

gem Grund und nur durch den Stiftungsrat möglich. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

5. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
6. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Er führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel verpflichtet.
3. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  - a) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - b) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  - c) die Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
  - d) die Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - e) die Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für den Stiftungsrat,
  - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres,
4. Der Stiftungsvorstand nimmt Stellung zu einer vom Stiftungsrat beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 14 der Satzung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung.
5. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich, spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
6. Der Stiftungsvorstand hat auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 10 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
2. Kraft seines Amtes ist der Erste Bürgermeister der Stadt Gunzenhausen Stiftungsratsmitglied. Dies gilt jedoch nicht für die Dauer der Amtszeit eines nach § 10 Ziffer 2 Satz 3 und Ziffer 3 Satz 3 bestellten Ersatzmitgliedes. Nimmt er das Amt nicht an, wählt der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied. Eine Frist von 2 Monaten ist in jedem Fall angemessen.
3. Die weiteren Stiftungsratsmitglieder wurden vom Stifter bestellt. Die Amtszeit der ersten Stiftungsratsmitglieder ist nicht befristet. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch Zuwahl (Selbstergänzung) durch den Stiftungsrat für die Dauer von drei bis fünf Jahren. Nach Ablauf seiner durch den Bestellungsbeschluss festgelegten Amtszeit bleibt ein Stiftungsratsmitglied bis zur Bestellung des jeweils nachfolgenden Mitglieds im Amt. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Fall der Amtsniederlegung oder Abberufung. Wiederwahlen sind uneingeschränkt zulässig.
4. Ein Stiftungsratsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch den Stiftungsvorstand nach Anhörung des Stiftungsrats abberufen werden. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt und einen Schriftführer.
6. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

### **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  - a) den Jahreshaushaltsplan, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 lit. c),
  - b) den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 lit. d),
  - c) die Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - d) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 8),
  - e) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
  - f) die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers (vgl. § 9 Ziffer 6),
  - g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 14.
2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

### **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen.

Der Stiftungsvorstand hat ein Teilnahmerecht an der Versammlung.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das betroffene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 14 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Die Schriftform nach Ziffer 1 und Ziffer 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 13 Geschäftsführung**

1. Der Stiftungsrat kann bei Bedarf zur Entlastung des Vorstandes eine Geschäftsführung einsetzen. Die Bestellung oder Vergütung sind nur zulässig, wenn es der Umfang der Aufgaben erfordert und die Ertragslage der Stiftung dies zulässt. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
3. Der Stiftungsvorstand legt in seiner Geschäftsordnung mit Zustimmung des Stiftungsrates fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind uneingeschränkt zulässig. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen durch den Stiftungsrat abberufen werden.

### **§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen in folgender Reihenfolge

- a. an die Lebenshilfe Altmühlfranken e. V. oder
- b. deren Nachfolge-Verein oder
- c. an die Stiftung Lebenshilfe Bayern mit Sitz in Erlangen.

Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 16 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese neugefasste Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 22.07.2020, anerkannt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 02.09.2020 außer Kraft.

Gunzenhausen, den 14.10.2020

Reinhard Adolphs  
Stiftungsratsvorsitzender

Thomas Thill  
Stiftungsvorstand